

Versammlungen - Maßnahmenkatalog

Maßnahmenkatalog für die Versammlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen.

- **Abfall**, der aus einer Versammlung resultiert, soll in der Umgebung eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.
- **Das Versammlungsende** ist offiziell und deutlich wahrnehmbar bekannt zu geben.
- **Der Aschrottbrunnen** vor dem Rathaus soll in eine Versammlung nicht mit einbezogen werden.
- **Fahrbahnen**, sofern sie in Abstimmung mit den Polizeikräften vor Ort begangen werden, sollen grundsätzlich nur auf ihrer äußerst rechten Fahrspur begangen werden.
- **Flugblätter** sollen von der Fahrbahn aus nur in Fahrtrichtung zum rechten Fahrbahnrand beziehungsweise Gehsteig hin und nicht über die Gegenfahrbahn verteilt werden. Diese müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen keine strafbaren Inhalte haben.
- **Musikbeiträge** sind zulässig; Musikbeiträge sollen jedoch aus Lärmschutzgründen auf 30 Minuten Dauer pro angefangene Stunde Versammlungszeit begrenzt werden.
- **Ordner** soll, sozusagen als "Grundsatzregel", für die ersten 100 Versammlungsteilnehmer 8 und für je angefangene weitere 100 Versammlungsteilnehmer 5, von der Versammlungsleitung eingesetzt werden. Diese Ordner müssen volljährig und durch weiße Armbinden mit der Aufsicht "Ordner" zu erkennen sein.
- **Pavillons** im Ausmaß von maximal 3x3m dürfen, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, während einer Versammlung am Versammlungsort aufgestellt werden. Pavillons sollen jedoch nicht mit dem Boden fest verankert werden. **Informationstische** üblichen Ausmaßes (Tapeziertische oder ähnliches) dürfen ebenfalls, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, am Versammlungsort aufgestellt werden.
- **Plakate, Transparente, Banner, Flaggen, Kleidungsstücke und/oder ähnliche plakative Bekundungen, sowie Skandierungen** (z. B. "biji serok biji pkk"), die im Zusammenhang mit der Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkeren Kurdistan, PKK) stehen und /oder deren ideologische Ziele verfolgen, sind verboten. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für die Organisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK.
Dieses ergibt sich aus einer vom Bundesminister des Inneren am 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot gegen die PKK und einer aktuellen Bewertung des Bundesinnenministeriums bezüglich der Organisationsidentitäten im Sinne der Vereinsgesetze von Neubezeichnungen und Neugründungen der PKK. Diese Verbote finden auch Anwendung auf mögliche sämtliche schriftliche und verbale Skandierungen des "IS" und andere freiheitlich demokratischem Grundordnungen des Bundesrepublik Deutschland entgegenstehenden Organisationen.

Die Missachtung dieses Verbotes stellt eine Straftat dar. Dies gilt auch für Bilder von Herrn Abdullah Öcalan, und zwar in jeglichem Zusammenhang.

- **Speisen und Getränke** abzugeben ist während einer Veranstaltung nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel die sondernutzungsrechtliche Genehmigung und die lebensmittelrechtliche Genehmigung, zuvor gesondert eingeholt wurden.
- **Stangen von mitgeführten Transparenten** sollen aus nicht leitendem Material (wie zum Beispiel Holz oder Kunststoff) hergestellt sein. Die Stangen sollen nicht länger als 2,5m sein und bei ausgestrecktem Arm der tragenden Person mindestens 1m von der Straßenbahnoberleitung entfernt bleiben (Eigensicherung).
- Vor Beginn der Versammlung sollen durch die Versammlungsleitung den Versammlungsteilnehmern die Maßnahmen dieses Kataloges in geeigneter Form bekannt gegeben werden, die ihre Versammlung betreffen.
- Wasserlösliche Kreide ist ausschließlich zu verwenden, wenn auf öffentlichen Straßen und/oder Plätzen Straßenmalereien oder Beschriftungen erfolgen sollen.

Zu- und Abgänge zu an den Veranstaltungsstandort angrenzenden Gebäuden, sollen auch während einer Veranstaltung passierbar bleiben.

Herausgeber:

Ordnungsamt

Abteilung Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten

Stand 01. Januar 2019